



**Petition:** L2126-19/751  
**Petent/In:** Böge, Neumünster  
**Gegenstand:** Wahlrecht; 5 % Hürde bei Kommunal-  
wahlen  
**Sitzung am:** 04.06.2019

## Beschluss

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.

Das Innenministerium geht in seiner Stellungnahme auf die vom Petenten beanstandeten Aspekte des Kommunalrechts- und des Kommunalwahlrechts näher ein. Im Einzelnen setzt sich das Ministerium mit dem Einstimmenwahlrecht, der Wahlkreisabgrenzung, der Listennachfolge und den bürgerlichen Mitgliedern in den Ausschüssen auseinander. Zur Forderung der Anpassung der Arbeitsbedingungen stellt das Ministerium fest, dass keine konkreten Anregungen angeführt worden seien. Im Ergebnis begehrt der Petent mit seiner Petition eine Abkehr von einem personalisierten Verhältniswahlrecht hin zu einer reinen Verhältniswahl, um die Erfolgchancen von kleineren Parteien und Wählergruppen zu verbessern.

Zum Vorbringen der Bedenken gegen das Einstimmenwahlrecht konstatiert das Ministerium, dass die Gemeinde- und Kreisvertretungen in Schleswig-Holstein nach dem System der personalisierten Verhältniswahl für einen Zeitraum von 5 Jahren gewählt würden. Jeder Wahlberechtigte könne eine Stimme abgeben, die nach dem Prinzip des Mehrheitswahlrechts den Direktkandidaten des Wahlkreises für die Gemeinde- und Kreisvertretung bestimme und die zugleich beim Verhältnisausgleich im gesamten Wahlgebiet über die Sitzverteilung der Parteien und Wählergruppen mitentscheide. Für den Verhältnisausgleich würden alle Stimmen der unmittelbaren Bewerber, ohne die der Einzelbewerber, gezählt.

Alle unmittelbaren Bewerber dürften jeweils nur in einem Wahlkreis antreten. Damit seien unabhängige Einzelbewerber gegenüber den anderen Bewerbern der Parteien und Wählergruppen in dem jeweiligen Wahlkreis nicht schlechter gestellt. Zudem obliege es den Parteien und Wählergruppen zu entscheiden, welche Wahlkreise durch eigene unmittelbare Kandidaten abgedeckt würden.

Die Sitzverteilung in der Gemeindevertretung erfolge nach dem Verhältnis der Stimmen im gesamten Wahlgebiet über die vorher aufgestellten und zugelassenen Listen der Parteien und Wählergruppen. Der Petent kritisiert, dass die Listenvertreter nicht unmittelbar gewählt seien. Das Ministerium entgegnet, dass eine Wahl unmittelbar sei, wenn der Wählerwille direkt das Wahlergebnis bestimme. Mit seiner Stimme wähle der Wähler bei der Kommunalwahl auch die Liste einer Partei oder Wählergruppe, so dass auch diese Vertreter unmittelbar gewählt seien.

Zum Vorbringen des Petenten, dass die Wahlkreisabgrenzung nach Wahlberechtigten und nicht nach der Einwohnerzahl erfolgen solle, entgegnet das Innenministerium, dass in § 15 Absatz 2 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz die Kriterien für die Begrenzung von Wahlkreisen festgelegt seien. In seiner Entscheidung über die Landtagswahl 2009 habe das Landesverfassungsgericht nicht die Einteilung der Wahlkreise in Frage gestellt. Zweifel an der Verfassungsgemäßheit der Einteilung der Wahlkreise nach Bevölkerungszahlen seien daher nicht angezeigt. Da die gewählten Vertreter alle Einwohner im jeweiligen Wahlkreis repräsentieren, sei die bisherige Einteilung auch sachgerecht. Für das Stärkeverhältnis der Parteien und Wählergruppen in der Gemeindevertretung seien unterschiedlich große Wahlkreise ohnehin nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Der Verhältnisausgleich, der das gesamte Wahlergebnis abbilde, ergebe sich aus der Gesamtheit aller Stimmen im Wahlgebiet.

Zu den Zweifeln des Petenten an der Verfassungsgemäßheit der Listennachfolge verweist das Innenministerium darauf, dass Vertreter in den Kreistragen und Gemeindevertretungen gemäß Artikel 4 Landesverfassung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt würden. Alle gewählten Kandidaten - unabhängig, ob über Direktmandat oder über die Liste - seien Vertreter aller Einwohner und nicht einer politischen Partei. Die Listennachfolge halte im Falle des Sitzverlustes von Vertretern die verhältnismäßige Sitzverteilung nach dem Wahlergebnis aufrecht. Bei der Verhältniswahl würden alle Listenbewerber mitgewählt, auch diejenigen, die nicht sofort in die Gemeindevertretung einziehen würden. Da sich das Mandat eines Listenbewerbers direkt von dem Wählerwillen ableite, sei auch für Nachrücker aus der Listennachfolge die erforderliche demokratische Legitimation vorhanden.

Weiter merkt das Ministerium an, dass sich das vom Petenten angesprochene Urteil des Bundverfassungsgerichts auf das Nachrücken von Vertretern in die Gemeindevertretung beziehe, nachdem die Liste erschöpft sei. Zu diesem Zeitpunkt könne eine Partei ihre Liste nicht mehr erweitern (vgl. § 44 Absatz 2 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz).

In Bezug auf die demokratische Legitimität von bürgerlichen Mitgliedern im Ausschuss berichtet das Innenministerium, dass die Ziele von § 46 Absatz 3 Gemeindeordnung seien, die bürgerschaftliche Mitwirkung an der Willensbildung zu erhöhen, sich eine besondere fachliche Kompetenz zunutze zu machen und die Gemeindevertreter vor einer zu starken Inanspruchnahme zu bewahren. Eine demokratische Legitimation könne auch vorliegen, wenn Entscheidungen durch eine ungebrochene Legitimationskette getroffen würden. Gerade in der Verwaltung, wozu auch die kommunale Ebene zähle, genüge diese mittelbare demokratische Legitimation. Die bürgerlichen Mitglieder im Ausschuss seien daher mittelbar demokratisch für ihren Posten legitimiert, da sie durch die unmittelbar legitimierte Gemeindevertretung gewählt worden seien.

Insgesamt verweist das Innenministerium darauf, dass der Verfassungsgeber dem Gesetzgeber einen großen Handlungsspielraum bei der Ausgestaltung des Wahlrechts zugestanden habe. Dem Gesetzgeber sei es wichtig gewesen, dass regionale und persönliche Aspekte auch im Wahlergebnis wiederspiegelt würden. Das werde unter anderem darin deutlich, dass die Wähler mit ihrer Wahlentscheidung unmittelbar einen Bewerber auswählen und somit eine Entscheidung über die tatsächliche personelle Zusammensetzung der Volksvertretung treffen können.

Abschließend stellt das Innenministerium fest, dass es keine erkennbare Grundlage für die Verfassungswidrigkeit des bestehenden Kommunalwahlrechts sowie Kommunalrechts gebe. Die abweichenden Auffassungen des Petenten könnten allesamt nicht



nachvollzogen werden.

Der Petitionsausschuss schließt sich vollumfänglich den umfassenden Ausführungen des Innenministeriums an. Für die vom Petenten dargelegten Hinweise zur Verfassungswidrigkeit des Kommunalwahlrechts haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Ausfertigung im Auftrag  
des Ausschussvorsitzenden

Kiel, 4.6.19

H. P. R.